

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wurftaubenclub Wolfsburg“. Sein Sitz ist in Wolfsburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

Geschäftsjahr ist das Sportjahr.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Wurftaubenclub Wolfsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen und jagdlichen Wurfscheibenschießens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung der Sportanlagen, Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Wolfsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Jäger und Sportschützen werden, die sich für das jagdliche und sportliche Wurfscheibenschießen interessieren. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sollten kein Vorstandsamt bekleiden und sind innerhalb des Vereins beitragsfrei.
- (3) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichen von der Liste der Mitglieder und Ausschluss. Der Austritt hat durch Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Er kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Sportjahres erklärt werden.

- (2) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht bezahlt sind.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

Wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt oder den Vereinsfrieden stört.

Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Deutschen Sportschützenbundes mit dessen Gliederung oder gegen die Satzung des eigenen Vereins, auch gegen die Sportordnung und die Schießstandordnung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig verstößt.

Bei fahrlässigen Verstößen ist die vorherige schriftliche Abmahnung durch den Vorstand dazu erforderlich.

Ob ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt oder ob der Vereinsfrieden gestört ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie beauftragt den Vorstand, das Ausschlussverfahren gegen das betroffene Mitglied einzuleiten.

In diesem Verfahren sind dem Betroffenen die Gründe seines beabsichtigten Ausschlusses mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen ist in diesem Verfahren Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Betroffenen über seinen Ausschluss. Äußert das betroffene Mitglied sich nicht binnen 14 Tagen, wird davon ausgegangen, dass es auf sein Recht zur Äußerung verzichtet. Das Verfahren kann dann ohne weitere Anhörung fortgesetzt werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Das betroffene Mitglied ist mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist, von der Mitgliederliste zu streichen.

- (4) Ehemalige Mitglieder, die durch ein Verfahren nach §4 Abs.3 ausgeschlossen wurden, werden in den Verein nicht wieder aufgenommen.

§ 5 Vereinsbetrag

- (1) Die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus am 01.02. fällig.

§ 5a Weitergabe personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins unterliegen dem Datenschutzgesetz. Der Vorstand des Vereins darf diese Daten nur mit schriftlichem Einverständnis der betroffenen Mitglieder an Dritte und Vereinsmitglieder weitergeben.

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten der Mitglieder ist ohne deren Einverständnis möglich, wenn diese aus Gründen schießsportlicher Ereignisse an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- (1) dem Vorsitzenden,
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (3) dem Kassenwart,
- (4) dem Schriftwart,
- (5) einem weiteren Vorstandsmitglied

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung und Versammlungen ein und leitet sie.

Falls ein Vorstandsmitglied ausfällt (z.B. Tod, Amtsniederlegung), bestimmen die verbliebenen Restvorstandsmitglieder, wer aus ihrer Reihe dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll vom Schriftführer niederzulegen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein rechtlich zu vertreten. Einer von beiden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes für Einzelposten mit einem Geschäftswert über 10.225,84 €, jedoch nicht über 25.564,59 € im Sportjahr, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Vorstandsmitglieder sind bei ihrer gesetzlichen Vertretung intern an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Bei den Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder zutreffend und bindend.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Abberufung des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Satzänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich verlangt. In diesem Fall beträgt die Frist mindestens eine Woche.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist § 33 BGB anzuwenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss eine Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens enthalten.

Wolfsburg, den 21. Februar 2010